



### Die Senioren = Stiftungen.

ie es dem Statute entsprach, glaubte man mit dem Regierungs-Antritte König Friedrich Wilhelms IV., — der selbst das Eiserne Kreuz zweiter Klasse für Groß-Görschen erworben und einer der Ersten war, der es überhaupt erhalten, — Verleihungen wie Vererbungen durch die nach und nach eingetretenen Beschleunigungen der Vererbung beendet, und die mit jedem Jahre kleiner werdende Zahl der Ritter, deren Anrecht auf den Titel Ritter, — im Volke wenigstens, — von Niemanden mehr bezweifelt wurde, stellte das Verschwinden des Ordens nach dem Laufe der Natur in nahe Aussicht. Der Thronwechsel war aber eine Veranlassung und Ermuthigung für Viele, welche das Kreuz wohl verdient zu haben glaubten, es aber nicht erhalten hatten, weil der Vorschlag ihrer nächsten Vorgesetzten nicht die Beistimmung der höheren Vorgesetzten gefunden oder selbst durch irgend einen Zufall nicht bis an den König gelangt war, — noch einmal den Versuch machen zu müssen, ob ihre, nicht allein selbst geglaubten, sondern auch von competenten Personen als berechtigt anerkannten Ansprüche nicht jetzt noch Beachtung finden könnten.

Die Zahl der nach dieser Richtung hin eingehenden Gesuche war eine überaus und dem König Friedrich Wilhelm IV. jedenfalls unerwartet große, viele derselben auch von einflussreicher, wohlwollender Empfehlung



begleitet, welche für die nachträgliche Verleihung des Eisernen Kreuzes das Gerechtigkeitsgefühl des Königs anrief, da ja nur formelle Gründe die bisherige Ablehnung solcher berechtigten Gesuche veranlaßt hätten. Natürlich waren diese Gesuche und deren Befürwortungen eben so viele Beschwerden gegen Maßregeln oder Personen, welche während der Regierung König Friedrich Wilhelms III. die Verleihungen oder Vererbungen vermittelt, und war es vornehmlich dieser Charakter der eingehenden Gesuche, welcher die vom 2. November 1840 aus Sanssouci datirte Ordre an das Kriegs-Ministerium<sup>(116)</sup> hervorrief, in welcher der König erklärte, daß er sich nicht für berechtigt halte, auf nachträgliche Gesuche um Verleihung des Eisernen Kreuzes einzugehen, weil die Cabinets-Ordres seines Hochseligen Königlichen Vaters vom 18. Juni und 23. Oktober 1816 die Verleihungen bereits abgeschlossen hätten, und durch die Vererbungen jeder weitere anerkannte Anspruch erledigt sei. Das Kriegs-Ministerium möge es daher zur allgemeinen Kenntniß bringen, daß alle dergleichen Gesuche ohne Ausnahme unberücksichtigt bleiben würden. Diese Veröffentlichung erfolgte durch die Zeitungen.

Die sämtlichen Eingaben, welche diese Königliche Entscheidung hervorgerufen, gelangten zur Repositur an die General-Ordens-Commission. Theils waren es Petenten, welche schon von der General-Ordens-Commission abschläglich beschieden waren; theils aber auch neu hervorgetretene Ansprüche, von gewichtigen Zeugnissen unterstützt, welche die Thronbesteigung des Königs für den günstigsten Zeitpunkt gehalten hatten, um vielleicht auf dem Wege der Gnade zu erlangen, was die Behörde ihnen auf Grund der bestehenden Verordnungen bisher hatte abschlagen müssen. Die genaue Prüfung dieser Eingaben mit ihren Zeugnissen ergab nun aber allerdings einzelne Fälle, wo durch das Zusammenwirken der verschiedensten Umstände ein unzweifelhaft Verdienstlicher um die Auszeichnung gekommen, und Bescheidenheit ihn abgehalten hatte, schon früher mit seinen Ansprüchen hervorzutreten, die zwar in sich selbst gerechtfertigt und billig waren, aber dessenungeachtet einer formellen Berechtigung entbehrten.

Die General-Ordens-Commission benutzte daher am 6. Januar 1841 die Gelegenheit eines Berichtes<sup>(117)</sup> an des Königs Majestät über den Stand der Erbansprüche an das Eisene Kreuz und an den St. Georgen-Orden fünfter Klasse, um darauf aufmerksam zu machen, daß nach Lage der Acten





doch auch Fälle vorgekommen, in welchen Competenten zum Eisernen Kreuze aus mancherlei, zum größten Theile zufälligen, ja sogar verhängnißvollen Ursachen Sr. Majestät dem Hochseligen Könige von den Vorgesetzten in den Verleihungs-Vorschlägen nicht benannt und darum auch auf der Expectanten-Liste nicht verzeichnet worden. Es waren dies solche Individuen, welche von den Commandeuren der Truppentheile wegen schwerer Blessuren bei ausgezeichneter Pflichterfüllung zum Eisernen Kreuze empfohlen, aber von den höheren Vorgesetzten aus Mangel an thatsächlicher Verdienstlichkeit nicht in die Vorschlagsliste aufgenommen worden; andere Schwerblessirte sind auf dem Schlachtfelde vermißt, als geblieben betrachtet und an ihrer Stelle Andere nicht nur zur Belohnung vorgeschlagen, sondern diese auch bei der Wahl zum Wahlkreuz vorzugsweise berücksichtigt worden; auch waren im Kriege, namentlich bei Rückzügen und rasch ausweichenden Bewegungen, Vorschläge zufällig verloren gegangen und dadurch Competenten von der Belohnung mit dem Eisernen Kreuze ausgeschlossen geblieben.

Es war nun zwar in diesem Berichte nicht ausgesprochen, daß es aus den angeführten Gründen wünschenswerth sei, auch jetzt noch ein Mittel zu finden, um diesen Petenten, welche bisher abschläglich beschieden werden mußten, gerecht zu werden. Für den Vortragenden würde eine solche Auffassung aber auf der Hand gelegen haben. In der desfallsigen Berathung erklärte indessen der Wirkliche Geheime Ober-Justiz-Rath v. Bosh, daß er sich einer solchen Andeutung nicht anschließen könne. Sein Separat-Votum wurde dem Berichte beigefügt. Es bezieht sich auf die nun nach 26 und 28 Jahren vorhandene Unmöglichkeit, jeden einzelnen Fall erschöpfend zu untersuchen, und hebt die unausbleiblichen Folgen hervor, welche eine andere Entschließung des Königs haben würde, als sie in der Ordre vom 2. November v. J. bereits ausgesprochen worden sei.

Thatsächlich meldete der Bericht den vollständigen Abschluß des Vererbungsgeschäftes. Von dem Capitel der Kaiserlich Russischen Orden waren 4506 Georgen-Kreuze und 2200 Arschinen Band eingegangen und den dazu Berechtigten verabreicht worden. Uebrig geblieben und auch bereits zurückgesandt seien 236 Kreuze und 118 Arschinen Band.

Zum Eisernen Kreuze waren 281 Erbberichtigte unermittelt geblieben, die Kreuze für dieselben wurden aber für den möglichen Fall aufbewahrt, daß die Anspruchberechtigten sich auch jetzt noch meldeten.



Die Antwort des Königs auf diesen Bericht erfolgte unterm 18. Januar, <sup>(118)</sup> und wird in derselben zwar die Erwähnung solcher Fälle, bei denen durch besondere Veranlassungen und Umstände keine Berücksichtigung der Verdienstlichkeit eingetreten, gebilligt; aber nicht gestattet, daß daraus eine Begründung von Reklamationen oder Ansprüchen hergeleitet werde, sondern müsse es bei den bisher ergangenen Bestimmungen bleiben. Sollte indessen eine erneuerte Verdienstlichkeit der betreffenden Personen vor dem Feinde eintreten, so könne auf die geschehenen Ermittlungen zurückgegangen werden.

Die bei dieser Gelegenheit hervorgetretenen Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Präses der General-Ordens-Commission, General der Cavallerie v. Borstell, und dem Wirklichen Geheimen Justizrath v. Voss, scheinen die Veranlassung zu dem bald darauf erfolgenden Austritt des letzteren aus der Commission gegeben zu haben. Daher wurde beschlossen, daß die Commission in ihren Berichten an den König sich nur auf Thatsächliches beschränken, für Begutachtung der Behandlungsweise schwieriger Fälle aber die Allerhöchste Aufforderung dazu abwarten wolle.

Die Ermittlungen der General-Ordens-Commission sowohl, als die Prüfung der eingegangenen Gesuche um nachträgliche Verleihung des Eisernen Kreuzes durch das Militär-Cabinet hatten auch herausgestellt, daß eine große Zahl der Inhaber zur Zeit in sehr dürftigen Verhältnissen lebte. Auch beriefen sich Viele, welche bei des Königs Majestät um ein Gnadengeschenk oder eine Unterstützung baten, auf ihre Eigenschaft als Ritter des Eisernen Kreuzes, als Beweis ihrer anerkannten Verdienstlichkeit um den Staat. Diese Wahrnehmungen sowohl, als der lebhafteste Wunsch König Friedrich Wilhelms IV., etwas für die Aufrechterhaltung der hohen Achtung zu thun, in welcher das Eiserne Kreuz bei der ganzen Nation stand, ohne dadurch die von seinem Hochseligen Vater gegebenen Bestimmungen zu ändern, scheinen die Veranlassung gewesen zu sein, daß der König im Mai 1841 die Idee einer Senioren-Stiftung faßte, welche, nach dem Beispiele der Militär-Verdienst-Orden anderer Länder, das Recht auf eine Geldzulage gewährte.

So viel sich hat ermitteln lassen, kam diese Angelegenheit zuerst bei einem Vortrage des seit der Thronbesteigung wieder als Kriegs-Minister fungirenden Generals v. Boyen zur Sprache, und wurde dieselbe zur eingehenden Prüfung und Begutachtung dem Kriegs-Ministerium überwiesen. Es geht dies aus einem vertraulichen Schreiben des Oberst-Lieutenant Sueinzius,



Vorsteher des Kriegs-Ministerial-Büreaus an die Directoren des Militär-Dekonomie-Departements und der Abtheilung für das Invalidenwesen vom 13. Mai hervor, in welchem diesen mitgetheilt wird, daß der Kriegs-Minister gestern vom Vortrage bei Sr. Majestät mit dem Auftrage zurückgekommen sei, Grundzüge zu einem Statut für Zulagen zu entwerfen, die von nun an den Besitzern des Eisernen Kreuzes aus Staatsmitteln gezahlt werden sollten. Beide Abtheilungen würden also gut thun, sich mit Vorbereitung des nöthigen Materials zu beschäftigen, da der Minister beabsichtige, den Entwurf der Statuten in deren Hand zu legen.

In Folge dieser Mittheilung fand schon am 18. Mai eine Conferenz beim General v. Boyen statt, in welcher der General-Major v. Cosel für das Militär-Dekonomie-Departement und der General-Major v. Stosch für das Invalidenwesen diesen Gegenstand erörterten und alle einschlagende Verhältnisse in Betracht zogen. Es konnte hierbei nur auf Punktationen ankommen und selbst diese sich nur auf möglichste Beschränkung des beabsichtigten Gnadenbeweises richten, da bei dem ersten Ueberblick sofort wesentliche finanzielle Bedenken eintraten. Jedenfalls galt es Beschleunigung der Sache, da General v. Boyen mittheilte, daß der König beabsichtige, die Stiftung schon am 3. August, dem Geburtstage seines königlichen Vaters, in's Leben treten zu lassen.

Diese Punktationen und Vorschläge trug General v. Boyen dem Könige vor, und fanden dieselben im Allgemeinen Billigung; nur sagte die Beschränkung auf verhältnißmäßig Wenige den Wünschen des Königs nicht zu, und da außerdem noch andere Ideen sich daran knüpften, so wurde der Entwurf noch einmal an die Chefs der beiden schon genannten Abtheilungen des Kriegs-Ministeriums zurückgegeben, um danach das Statut zu ändern und in Uebereinstimmung mit sämmtlichen bisherigen Verordnungen zu bringen, die in Angelegenheiten des Eisernen Kreuzes bereits erlassen waren.

Innerhalb vier Wochen fanden nun wiederholte Berathungen statt, zu denen indessen die General-Ordens-Commission weder zugezogen wurde, noch etwas von denselben erfuhr, wahrscheinlich weil die Senioren-Stiftung nur auf die Armee beschränkt bleiben sollte. Sie ergaben ein ausführliches Gutachten, welches für das Statut in vielen Punkten maßgebend geworden zu sein scheint und am 17. Juni an den Kriegs-Minister, von diesem aber



sofort an dem König eingereicht und dem späteren Vortrage zu Grunde gelegt wurde.

Zunächst schlug dieses Gutachten vor, statt des vom Könige gebrauchten Wortes „Zulage“ „Ehrensold“ zu sagen, schon um denselben von so vielen anderen in der Armee üblichen Zulagen zu unterscheiden.

Dann wurde vorgeschlagen, die Dauer des Ehrensoldes auf Lebenszeit des einmal zum Senior Ernannten auszusprechen, weil sonst der Fall eintreten könne, daß ein aus der Armee ausscheidender Senior bei seiner anderweitigen Anstellung im Civildienst mit dem Eintritt seines Civilgehaltes den Anspruch auf die außerordentliche Einnahme als früherer Militär verliere. Ueberhaupt sei es gut, wenn durch das Statut zweifellos ausgesprochen werde, daß der Ehrensold ein lebenslänglicher, abgesehen von allen anderen Gehältern oder Emolumenten sei.

Wichtig sei es, gleich durch das Statut zu bestimmen, zu welchem Stande ein Senior gehöre, ob zum Offizierstand oder zu dem Stande vom Feldwebel abwärts; denn der Fall, daß das Eisene Kreuz an Feldwebel und Unteroffiziere verliehen worden sei, welche später zu Offizieren befördert worden, komme häufig vor. Der Wille des Königs werde daher mit Bestimmtheit im Statut auszusprechen sein. Es werde sich empfehlen, die Senioren ohne Ausnahme zu demjenigen Stande zu rechnen, in welchem sie das Eisene Kreuz erhalten.

Weitere Punkte des Gutachtens bezogen sich auf das Verhältniß bei Auswanderungen, auf den Modus der Ascension, auf die Verzichtleistung Begüterter und sprachen endlich den Wunsch aus, daß überhaupt keine Beschränkung in der Ertheilung des Ehrensoldes stattfinden, sondern das Recht auf eine solche ohne Unterschied für Alle ausgesprochen werden möge. Die Berathung hatte gezeigt, daß in der Beschränkung auf eine bestimmte Zahl manche Härte für sehr berechnigte Ansprüche liegen dürfte. Der Entwurf sei zwar ganz den Andeutungen Sr. Exc. des Kriegsministers entsprechend gefaßt worden, die damit beauftragten Generale könnten aber nicht umhin, Se. Exc. den Minister zu bitten, auch diese Ansicht beim Vortrage zu vertreten und den Ehrensold auf alle noch lebenden Inhaber des Eisernen Kreuzes auszudehnen.

Dieser Vortrag erfolgte am 6. Juli und in Folge desselben die Genehmigung des Statuts in der Form, wie dasselbe am 3. August<sup>(121)</sup> veröffentlicht wurde. Der Minister hatte die Zahl der noch lebenden Inhaber



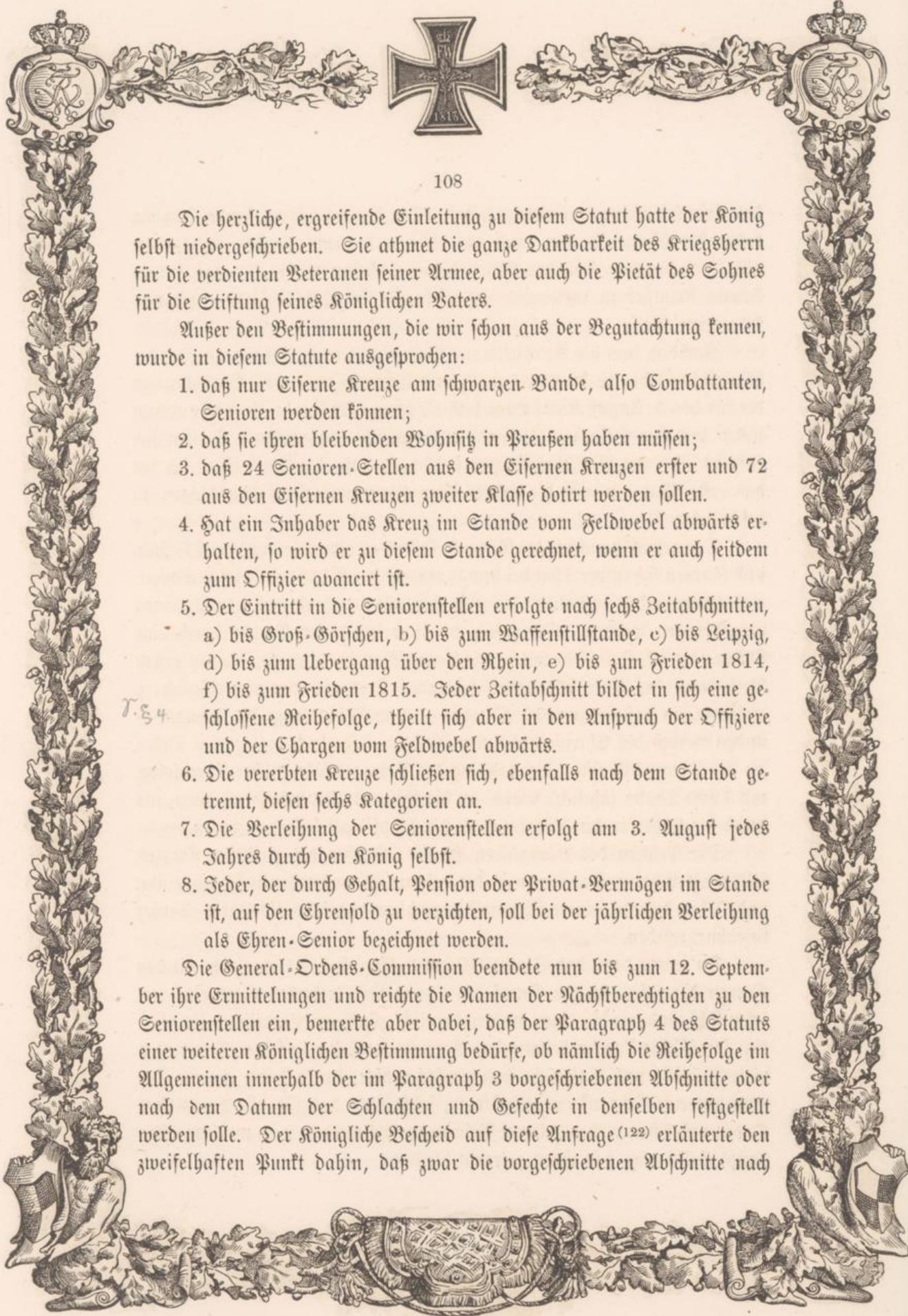
des Eisernen Kreuzes ermitteln lassen. Die daraus sich ergebende Summe, wenn der Ehrensold nun auch auf Alle ausgedehnt werden sollte, war aber so bedeutend, daß der König davon abstehe mußte, sie von seinem Finanz-Minister zu verlangen; es blieb also bei 24 Seniores erster und 72 zweiter Klasse.

Nachdem nun die Reinschrift zur Vollziehung vorgelegt war, erging die Königliche Ordre an die General-Ordens-Commission, <sup>(119)</sup> die Vorschläge zu der für den 3. August beabsichtigten Verleihung nach den bei ihr vorhandenen Listen und der Stiftungs-Urkunde entsprechend einzureichen. Sollten sich Zweifel über die Nächstberechtigten finden, so habe die Commission sich für das erste Mal nur auf die Hälfte jeder Klasse mit ihren Vorschlägen zu beschränken.

Demgemäß berichtete die General-Ordens-Commission unterm 27. Juli, und scheinen sich in der That bei dem Nachweise der Nächstberechtigten Schwierigkeiten gefunden zu haben, da nicht für alle 96 Seniorenstellen Personen vorgeschlagen wurden. Der König beantwortete diesen Bericht durch eine Ordre vom 29. Juli, <sup>(120)</sup> welche die Commission beauftragte, die zur ersten Verleihung des Ehrensoldes noch fehlenden Seniores nun unverzüglich zu ermitteln, so daß sie zum 15. Oktober — dem Geburtstage des Königs — in den Genuß des Ehrensoldes treten könnten. Zugleich erging eine Ordre an den Finanz-Minister, die Zahlung des Betrages sämtlicher Ehrensolde, mit 7200 Thaler jährlich, sowohl an die General-Ordens-Commission, als durch die Kassen in den Provinzen an die Empfänger leisten zu lassen.

Die Prinzen des Königlichen Hauses, Besitzer des Eisernen Kreuzes, sollten als Ehren-Seniores in der bekannt zu machenden Liste aufgeführt und Jeder, der auf seinem Ehrensold verzichtete, ebenfalls als Ehren-Senior bezeichnet werden.

So wurde denn das Statut <sup>(121)</sup> am 3. August 1841, zugleich mit den Namen der sofort in den Genuß des Ehrensoldes tretenden Seniores, veröffentlicht und machte einen außerordentlich günstigen Eindruck. Es zeigt eine sorgfältige Durcharbeitung des Gegenstandes, der ja seiner Natur nach viele Wünsche und Ansprüche hervorrufen mußte, denen durch genaue Begrenzung eine Schranke zu ziehen war, sollte nicht das für alle Preussischen Orden und Ehrenzeichen geltende Princip verletzt werden, nach welchem überhaupt Geldbezüge von ihnen getrennt bleiben.



Die herzliche, ergreifende Einleitung zu diesem Statut hatte der König selbst niedergeschrieben. Sie athmet die ganze Dankbarkeit des Kriegsherrn für die verdienten Veteranen seiner Armee, aber auch die Pietät des Sohnes für die Stiftung seines königlichen Vaters.

Außer den Bestimmungen, die wir schon aus der Begutachtung kennen, wurde in diesem Statute ausgesprochen:

1. daß nur Eiserne Kreuze am schwarzen Bande, also Combattanten, Senioren werden können;
2. daß sie ihren bleibenden Wohnsitz in Preußen haben müssen;
3. daß 24 Senioren-Stellen aus den Eisernen Kreuzen erster und 72 aus den Eisernen Kreuzen zweiter Klasse dotirt werden sollen.
4. Hat ein Inhaber das Kreuz im Stande vom Feldwebel abwärts erhalten, so wird er zu diesem Stande gerechnet, wenn er auch seitdem zum Offizier avancirt ist.
5. Der Eintritt in die Seniorenstellen erfolgte nach sechs Zeitabschnitten, a) bis Groß-Görschen, b) bis zum Waffenstillstande, c) bis Leipzig, d) bis zum Uebergang über den Rhein, e) bis zum Frieden 1814, f) bis zum Frieden 1815. Jeder Zeitabschnitt bildet in sich eine geschlossene Reihenfolge, theilt sich aber in den Anspruch der Offiziere und der Chargen vom Feldwebel abwärts.
6. Die vererbten Kreuze schließen sich, ebenfalls nach dem Stande getrennt, diesen sechs Kategorien an.
7. Die Verleihung der Seniorenstellen erfolgt am 3. August jedes Jahres durch den König selbst.
8. Jeder, der durch Gehalt, Pension oder Privat-Vermögen im Stande ist, auf den Ehrensold zu verzichten, soll bei der jährlichen Verleihung als Ehren-Senior bezeichnet werden.

Die General-Ordens-Commission beendete nun bis zum 12. September ihre Ermittlungen und reichte die Namen der Nächstberechtigten zu den Seniorenstellen ein, bemerkte aber dabei, daß der Paragraph 4 des Statuts einer weiteren königlichen Bestimmung bedürfe, ob nämlich die Reihenfolge im Allgemeinen innerhalb der im Paragraph 3 vorgeschriebenen Abschnitte oder nach dem Datum der Schlachten und Gefechte in denselben festgestellt werden solle. Der königliche Bescheid auf diese Anfrage<sup>(122)</sup> erläuterte den zweifelhaften Punkt dahin, daß zwar die vorgeschriebenen Abschnitte nach



den Schlachten und Gefechten in denselben zu bilden seien, hinsichtlich der Reihenfolge in den einzelnen Abschnitten aber ganz nach den im Paragraph 4 gegebenen Vorschriften zu verfahren sei, also bei gleichzeitig geschehener Verleihung des Eisernen Kreuzes derjenige vorgehe, welcher eine Wunde erhalten, sonst aber das Dienstalter und bei gleicher Dienstzeit das Lebensalter entscheiden solle.

Mehrere Generale hatten, nach dem Beispiele der königlichen Prinzen, schon nach der ersten Verleihung am 3. August auf ihren Ehrensold verzichtet und waren demzufolge zu Ehren-Senioren ernannt worden; aber sie hatten in ihrer desfalligen Erklärung an die General-Ordens-Commission eine bestimmte Person bezeichnet, zu deren Gunsten sie sich zur Verzichtleistung entschlossen hätten. Es waren dies ihnen bekannte, in dürftigen Umständen lebende Inhaber des Eisernen Kreuzes, denen sie diesen Ehrensold zuwenden wollten. Die General-Ordens-Commission fühlte sich indessen nicht berechtigt, aus diesem Grunde einen dem Statute nach näher Berechtigten zu übergehen, und berichtete darüber an den König. Die dadurch aufgeworfene Frage, welche auch weitere Ansprüche gleicher Art in Aussicht stellte, wurde durch eine Ordre vom 28. Oktober<sup>(123)</sup> entschieden, nach welcher eine Verzichtleistung auf den Ehrensold nie zu Gunsten einer bestimmten Person, sondern nur des zu einer Senioren-Stelle Nächstberechtigten erfolgen dürfe.

Weiter führte der Anspruch eines in Weimar lebenden Preussischen pensionirten Generals die Entscheidung herbei, daß ein Inhaber des Eisernen Kreuzes, der im Auslande lebe, unbedenklich als Ehren-Senior anzuerkennen sei, wenn auch hierbei nicht die eigene Verzichtleistung auf den Ehrensold, sondern eben nur der §. 1 des Statuts maßgebend werde, nach welchem der Ehrensold nur in Preußen bezogen werden könne. Die Ordre, welche dies ausspricht, ist vom 4. November 1841.<sup>(124)</sup>

Im Jahre 1842 kam es zur Sprache, daß durch die nach dem Statut ausschließlich nur am 3. August jedes Jahres erfolgende Verleihung der Senioren-Stellen in der Zwischenzeit durch den Tod erledigte Ehrensolde nicht zur Auszahlung kommen könnten, wenn das Recht auf den Bezug derselben erst mit dem Tage der Verleihung einträte und nicht bis auf die Zeit der Erledigung durch den Tod zurückgriffe. Es fand dieser Umstand seine Erledigung durch eine königliche Ordre vom 3. März,<sup>(125)</sup> in welcher bewilligt wurde, daß die am 3. August ernannten Senioren auch auf diejenigen Beträge



des Ehrensoldes ihrer Vorgänger Anspruch haben sollten, welche nicht zur Auszahlung gekommen.

Die Anfragen, Behauptungen, Streitigkeiten und Berufungen, ob Ritter oder Inhaber, kehrten auch jetzt noch immer wieder, und da keine offizielle Bekanntmachung darüber erschienen war, so richteten sie sich sehr natürlich stets an die General-Ordens-Commission, sobald Fragen und Antworten in den Zeitungen zu nichts führten. Ein Antwortschreiben derselben aus dem Jahre 1846<sup>(126)</sup> zeigte die Form, in welcher die General-Ordens-Commission die Entscheidung ablehnt, und theilen wir dasselbe vorzugsweise unter den Beilagen mit, weil es gleichzeitig die Frage, ob die fünfte Klasse des Kaiserlich Russischen St. Georgen-Ordens das Prädikat Ritter verleihe, dahin entscheidet, daß den Besitzern derselben dieses Prädikat nicht zustehe, weil die fünfte Klasse überhaupt nur an Unteroffiziere und Gemeine verliehen wurde.

Neun Jahre lang war bereits nach dem Statute verfahren worden, als einige Anspruchsberechtigte sich mit der Vorstellung an die General-Ordens-Commission wandten, daß die Bestimmung der Zeitabschnitte, für welche laut §. 3 und 4 des Statuts das Einrücken in die Senioren-Stelle geschehen solle, in sofern nicht ganz zutrefte, als erweislich die wirkliche Verleihung des Eisernen Kreuzes oft erst viel später eingetreten sei, als die Schlacht oder das Gefecht stattgefunden, für welche sie beantragt und bewilligt wurde. Die Ursachen, wodurch diese Verzögerung im Geschäftsgange entstanden, hätten ganz außerhalb der Macht und Kenntniß der Dekorirten gelegen, und es sei daher nicht ihre Schuld, daß sie durch das Datum der Verleihung in einen späteren Zeitabschnitt einrangirt, also auch später Senioren würden, als es geschehen müßte, wenn man sie in denjenigen Zeitabschnitt einrücken ließe, in welchen die Schlacht oder das Gefecht gehöre, für welches sie eigentlich das Eiserner Kreuz erhalten. Dieses Bedenken wurde auch von den militärischen Mitgliedern der General-Ordens-Commission getheilt und veranlaßte am 28. Juni 1850 eine Eingabe an des Königs Majestät, welche mit Bezug auf die Allerhöchste Ordre vom 7. Oktober 1841<sup>(122)</sup> eine Entscheidung darüber erbat, ob die von den Petenten angeführten Gründe bei dem weiteren Verfahren des Aufrückens in den Senioren-Stellen Berücksichtigung finden sollten, dabei aber auch bemerkte, daß allerdings seit neun Jahren und für die beiden ersten Zeitabschnitte anders verfahren worden sei.



Darauf erfolgte unterm 8. August 1850 die Entscheidung des Königs,<sup>(127)</sup> daß zwar in Rücksicht auf die angeführten Umstände, durch welche bei Feststellung der Reihenfolge zu den Senioren-Stellen bisher der Ordre vom 7. Oktober 1841<sup>(122)</sup> nicht genügt worden, das Beibehalten des bisherigen Verfahrens für den zweiten Abschnitt noch genehmigt werde, von nun an aber die Reihenfolge in den einzelnen Abschnitten nach dem Tage der Verleihung des Eisernen Kreuzes festzustellen sei.

Die Auszahlung des rückständigen Ehrensoldes an die Wittve eines verstorbenen Seniors, einschließlich des Sterbe-Monats, gab Veranlassung zu einem Monitum der Ober-Rechnungskammer, nach welchem in jedem Fall erst festgestellt werden müsse, ob die Wittve allein rechtsbegründeten Anspruch daran habe, oder ob die incl. des Sterbe-Monats zu zahlende rückständige Summe zur allgemeinen Nachlassenschaft des Verstorbenen gehöre, mithin auch die übrigen Erben einen Anspruch daran hätten. Demgemäß wurden 1854 die mit der Auszahlung des Ehrensoldes beauftragten Kassen in den Provinzen angewiesen, sich bei Sterbefällen zu vergewissern, ob die Einwilligung sämtlicher Erben zur Erhebung des rückständigen Ehrensoldes und des Sterbe-Monats nachgewiesen sei.

Im Jahre 1856 wendete König Friedrich Wilhelm IV. den in den Invalidenhäusern oder Invaliden-Compagnien befindlichen Inhabern des Eisernen Kreuzes vom Stande der Gemeinen eine Erhöhung ihres Einkommens zu, indem ihnen die Gehalts- und Servis-Competenzen eines Unteroffiziers gewährt wurden; die desfallige Ordre<sup>(128)</sup> ist vom 17. April und dehnt diese Begünstigung auch auf später hinzukommende Invaliden derselben Kategorie aus, soweit der Unteroffizier-Stat der sämtlichen Invaliden-Institute zusammen durch Baccanen die Mittel dazu biete.

Die wohlwollende Absicht des Königs fand im Dezember desselben Jahres dadurch eine noch weitere Ausdehnung, daß auch denjenigen invaliden Inhabern des Eisernen Kreuzes, welche weder in Invalidenhäusern, noch in Invaliden-Compagnien, sondern in heimatlichen Verhältnissen lebten, die Invaliden-Pension eines Unteroffiziers angewiesen werden sollte. Die betreffende Ordre ist vom 11. Dezember aus Charlottenburg datirt.<sup>(129)</sup>

In der Armee befanden sich um diese Zeit noch 13 Eiserner Kreuze erster und 108 der zweiten Klasse; 1859 war diese Zahl bereits auf 12 der ersten



und 89 der zweiten Klasse zusammengeschmolzen, während 10 Jahre früher noch 40 der ersten und 349 der zweiten Klasse im Frontdienst gestanden.

Am 1. Januar 1857 feierte der Prinz von Preußen, — des jetzt regierenden Kaisers und Königs Majestät, — sein 50jähriges Militär-Dienst-Jubiläum. Bei den Militärs, welche unter den verschiedenen Commandos Sr. Königlichen Hoheit gedient, entstand der lebhafteste Wunsch, diesen Tag durch einen dauernden Beweis ihrer Verehrung und Anhänglichkeit zu feiern, und bildete sich zu diesem Zwecke unter dem Vorsitze des General-Lieutenants z. D. v. Webern ein Comité, welches sich für Ueberreichung eines massiv silbernen Helmes in der Form eines Preussischen Kürassierhelms, statt der Spitze mit der Gruppe des drachenerlegenden Erzengels Michael zu Pferde geziert, entschied. Der heraldische Adler mit dem Landwehrkreuz und gleichzeitig den Buchstaben F. R. sollte auf Linie und Landwehr deuten. Auf einem Schriftbände unter demselben stehen die Worte:

„Dem ritterlichen Prinzen  
Preußens alte Krieger.“

So kostbar und sinnig verziert dieses Meisterstück der Goldschmiedekunst auch ausfiel, so blieb doch eine bedeutende Summe übrig, mit welcher eine Stiftung errichtet werden konnte, die unbemittelten Inhabern des Eisernen Kreuzes jährlich eine Unterstützung von mindestens 10 Thalern zuwendete. Das Comité der alten Krieger überreichte dieses Statut gleichzeitig mit dem Helme, und hielt der Präses desselben eine Ansprache, welche die Entstehung und den Zweck der Stiftung erläuterte. <sup>(130)</sup>

Der Prinz von Preußen hatte an diesem Tage dasselbe Eisernes Kreuz angelegt, welches er vor drei und vierzig Jahren von seinem königlichen Vater erhalten und sorgfältig neben dem St. Georgenkreuz vierter Klasse aufbewahrt hatte. Se. Königliche Hoheit nahm diese Stiftung mit besonderer Freude an der Gabe und den Gebern an und sagte zu, sich für die auch staatliche Genehmigung derselben bei Seinem königlichen Bruder verwenden zu wollen. Unter allen Festgaben und unter allen Beweisen der Liebe und Anhänglichkeit, die ihm an diesem Tage in solcher Fülle zu Theil geworden, sei ihm diese Stiftung für die in Dürftigkeit gerathenen Kampf- und Ehren-Genossen aus einer großen, unvergesslichen Zeit eine der willkommensten! —

Das von dem Comité der alten Krieger entworfene Statut wurde dem Kriegs-Ministerium zur Prüfung und Nachsichtung der Allerhöchsten



Genehmigung überwiesen, vom Kriegs-Minister, General Grafen v. Waldersee, dem Könige vorgetragen, und erfolgte die Allerhöchste Genehmigung unterm 7. Mai desselben Jahres.

In der durch das Militär-Wochenblatt Nr. 27, Jahrgang 1857 erfolgten Veröffentlichung des Statutes<sup>(131)</sup> ist das ursprüngliche Datum, der 1. Januar des Jubiläumsjahres, beibehalten, auch keine nachträglich andere Fassung desselben eingetreten, dagegen einige bedingungsweise ausgesprochene Paragraphen durch die demselben folgende Erklärung der Abtheilung für das Invaliden-Wesen im Kriegs-Ministerium erledigt worden.

König Friedrich Wilhelm IV. sprach gleichzeitig mit der Genehmigung seine beifällige Anerkennung der patriotischen Gesinnungen aus, von denen die Stifter dieses Werkes geleitet worden, und das Kriegs-Ministerium übernahm das Capital von 10,650 Thalern, von welchem am 1. Januar jedes Jahres die Zinsen in gleichen Beträgen von mindestens 10 Thalern an solche unbemittelte Inhaber des Eisernen Kreuzes vom Feldwebel abwärts als Ehrengeschenk vertheilt werden, welche nicht als Senioren den Ehrensold beziehen. Mit dem Aussterben der hierauf Anspruchsberechtigten sollen Inhaber des Militär-Ehrenzeichens an die Stelle derselben treten, dem Prinzen von Preußen aber die Auswahl unter den vorgeschlagenen Inhabern vorbehalten bleiben.

Aus den Unterschriften lernen wir die Namen der Männer kennen, welche an der Spitze des Unternehmens standen und denen der König für Alle Beteiligten Seine dankende Anerkennung aussprach.

Die Vorschläge zur Bewilligung des Ehrengeschenk aus dieser Stiftung erfolgen von Seiten der General-Commandos, welche sich im Besitze des dazu erforderlichen vollständigen Materials befinden.

Bald nach Veröffentlichung der Stiftung schenkte der Kaufmann Theodor Flatau in Berlin, auf Veranlassung der Vermählungsfeier Sr. königlichen Hoheit des Prinzen Friedrich Wilhelm Nikolaus, — jetzt Kronprinz von Preußen und des deutschen Reiches, Kaiserliche Hoheit, — derselben noch 500 Thaler, und am 1. Januar 1859 erfolgte die erste Vertheilung der Ehrengeschenke, und zwar mit je 16 Thalern für 28 unbemittelte Inhaber des Eisernen Kreuzes vom Feldwebel abwärts, deren Namen durch das Militär-Wochenblatt veröffentlicht wurden.



Die wohlwollende Absicht König Friedrich Wilhelms IV., den Invaliden vom Stande der Gemeinen erhöhte Gehalts- und Servis-Competenzen zuzuwenden, nahm im Juli 1858 der Prinz von Preußen, in Stellvertretung seines schon erkrankten, schwer geprüften königlichen Bruders, wieder auf und erließ aus Baden-Baden eine Ordre an das Kriegs-Ministerium,<sup>(132)</sup> welche nun auch den Unteroffizieren in den Invalidenhäusern und Invaliden-Compagnien, welche das Eiserne Kreuz besitzen, die Gehalts-Competenz der überzähligen Feldwebel bei den Provinzial-Invaliden-Compagnien gewährte, so weit der Löhnungs-Etat jener Institute in seiner Gesamtheit dazu die Mittel darbietet. Es war durch diese Ordre ein Verhältniß ausgeglichen, welches den Stand der Gemeinen vor dem der Unteroffiziere bevorzugte.

Im Jahre 1859 bat der Sohn eines in Krotoszyn verstorbenen Inhabers des Eisernen Kreuzes zweiter Klasse den Prinz-Regenten, die ehrwürdige Insignie als ein erhebendes, aneiferndes Andenken in der Familie behalten zu dürfen, und gewährte des jetzigen Kaisers und Königs Majestät diesen Wunsch, mit besonderer Anerkennung für die darin sich ausprechende Gesinnung, trug aber auch dem vortragenden Chef des Militär-Cabinetts, General-Adjutanten v. Mantuffel, auf, bei der General-Ordens-Commission Erkundigungen einzuziehen, ob sich dieses Verbleiben der Insignien in den Familien der verstorbenen Inhaber des Eisernen Kreuzes nicht zu einem Rechte für Alle gestalten lasse. Diese Erkundigung erfolgte am 18. Januar 1859 und berichtete die General-Ordens-Commission einige Tage darauf, daß die vorschriftsmäßige Ablieferung der Kreuze verstorbener Inhaber eine Nothwendigkeit gewesen sei, weil die Insignien Gegenstand der Vererbung waren. Als die Vererbung im Jahre 1839 für beendet erklärt worden, sei dessenungeachtet die Bestimmung aufrecht erhalten worden, daß alle erledigten Kreuze zurückgegeben werden müßten; aber die Commission habe in einzelnen, übrigens seltenen Fällen, dem Wunsche der Familien, die Insignie als ehrendes Andenken behalten zu dürfen, entsprechen zu müssen geglaubt.

In Folge dieses Berichtes erhielt die General-Ordens-Commission einen Erlaß des Präsidenten des Staats-Ministeriums, Fürsten von Hohenzollern-Sigmaringen,<sup>(133)</sup> in welchem dieselbe aufgefordert wurde, ein Gutachten darüber einzureichen, ob der Absicht Sr. königlichen Hoheit des Prinz-Regenten, die Eisernen Kreuze verstorbener Inhaber ohne Ausnahme den Hinterbliebenen derselben zu überlassen, wesentliche Bedenken entgegenständen,



und zugleich anzugeben, auf wie hoch sich die Anzahl der noch lebenden Inhaber des Eisernen Kreuzes belaufe.

Die in dem Gutachten vom 9. Februar 1859 ausgesprochenen Bedenken der General-Ordens-Commission formulirten sich in folgenden Punkten:

1. Viele von den Inhabern des Eisernen Kreuzes besitzen außerdem noch andere Preussische Orden und Ehrenzeichen, und es würde demnach zu großen Inconvenienzen führen, den Hinterbliebenen das Eiserner Kreuz zu belassen, die übrigen Dekorationen aber von ihnen zurückzufordern.

2. Bei den Personen aus den niederen Ständen, in deren Besitz die bei weitem größte Zahl der Eisernen Kreuze verbliebe, würde dies noch das besondere Bedenken haben, daß sie die Dekoration, wie in neuerer Zeit noch vielfach vorgekommen sei, an andere Personen veräußern, die selbige dann unbefugter Weise tragen und sich darauf Unterstützungen und Gnaden-Benefizien bei Privaten und Behörden zu verschaffen suchen.

3. Würde es zu einer Menge von Reklamationen Seitens der Familien bereits verstorbener Inhaber führen, wenn zu ihrer Kenntniß käme, daß die erledigten Eisernen Kreuze nicht mehr zurückgegeben zu werden brauchen, während die von ihren Angehörigen getragenen Dekorationen auf Grund der Allerhöchsten Bestimmung bisher eingefordert werden mußten.

4. Die Gesamtzahl der Inhaber des Eisernen Kreuzes hat 16,131 betragen, von denen, incl. der Inhaber des St. Georgen-Ordens fünfter Klasse, noch 4675 am Leben sind, so daß nur eine verhältnißmäßig kleine Zahl von Familien an der beabsichtigten Vergünstigung Theil haben würde.

5. Die Zahl der Sterbefälle nimmt jetzt in progressivem Maße zu, und die zurückkommenden Eisernen Kreuze, — im Jahre 1858 beispielsweise 299, sind mit zur Erfüllung des auf den Etat der General-Ordens-Commission gebrachten Titulus: „Soll-Einkommen mit 1600 Thaler aus dem Erlös der alten Ordens-Insignien“ erforderlich.

Aus diesen Gründen könne die General-Ordens-Commission im Allgemeinen eine Veränderung in dem bisherigen Verfahren nicht empfehlen, glaube aber, daß in jedem einzelnen Falle dem ausgesprochenen Wunsche der hinterbliebenen Angehörigen wohl genügt und dadurch der Absicht des Prinz-Regenten entsprochen werden könne.

Die diesem Gutachten beiliegende Nachweisung ergab zu Anfang des Jahres 1859 die folgenden Zahlen:



## A. Inhaber des Eisernen Kreuzes erster Klasse:

93	Inhaber aus dem Offizier-Stande,
2	= = = Unteroffizier-Stande (hiervon ist ein Unteroffizier Senior des Eisernen Kreuzes 2. Klasse),
1	= = = Stande der Gemeinen.

Sa. 96 Inhaber des Eisernen Kreuzes erster Klasse.

## B. Inhaber des Eisernen Kreuzes zweiter Klasse:

1270	Inhaber aus dem Offizier-Stande,
60	= = = Stande der Wachtmeister und Feldwebel,
1350	= = = Unteroffizier-Stande (incl. Versorgter),
850	= = = Stande der Gemeinen.

Sa. 3530 Inhaber des Eisernen Kreuzes zweiter Klasse.

Darauf erfolgte nun unterm 19. Februar die im Namen Sr. Majestät des Königs erlassenen Ordre des Prinz-Regenten, <sup>(184)</sup> nach welcher es im Allgemeinen bei der Zurücklieferung der Eisernen Kreuze bleiben sollte, die General-Ordens-Commission aber ermächtigt wurde, in geeigneten Fällen den Wünschen der Hinterbliebenen zu entsprechen. Diese Ordre war an den Präsidenten des Staats-Ministeriums gerichtet und wurde von diesem der General-Ordens-Commission zur Nachachtung überwiesen.

Im Jahre 1862 kam der Lieutenant und Steuer-Inspector v. Krickenberg mit dem Antrage beim Kriegs-Ministerium ein, den Ehrensold der Senioren auf alle noch lebenden Inhaber des Eisernen Kreuzes auszu dehnen, und forderte das Ministerium in Folge desselben zum Behufe des Vortrags allerhöchsten Ortes die General-Ordens-Commission auf, die Zahl der im Dezember 1862 noch lebenden Inhaber zusammenzustellen. Der darauf erstattete Bericht ergab 73 Inhaber der ersten und 3100 Inhaber der zweiten Klasse, so daß bei einer Bewilligung des Ehrensoldes an alle noch lebenden Inhaber für die der ersten Klasse 10,950 Thaler und für die der zweiten Klasse 155,000, zusammen also 165,950 Thaler ausgefegt werden müßten, um diesem Anspruche zu genügen.

Die Angelegenheit fand ihre Erledigung durch das am 10. März 1863 mit Zustimmung beider Häuser des Landtages erlassene und bei der Subel-



feier der vaterländischen Gedenktage veröffentlichte Gesetz, wie denn überhaupt diese Jubelfeier auch zu einem Feste dankbarer Erinnerung für die Inhaber des Eisernen Kreuzes wurde.

Schon am Weihnachtstage 1862 hatte König Wilhelm und wahrscheinlich in Verbindung mit jener Anfrage an die General-Ordens-Commission, wie viele Inhaber des Eisernen Kreuzes noch am Leben seien, eine Ordre an das Staats-Ministerium erlassen, in welcher, außer den Grundzügen für die Jubelfeier des 17. März 1863, auch der Allerhöchste Wille ausgesprochen wurde:

„Den Veteranen der glorreichen Zeit des Befreiungskrieges, welche sich vor dem Feinde Auszeichnungen erworben, die Dankbarkeit des Vaterlandes auf's Neue zu bethätigen und zwar durch die Vermehrung des Seniorenfonds in dem Maße, daß alle Diejenigen, welche das Eiserne Kreuz in den Jahren 1813, 14, 15 erhalten, im Laufe des Jahres 1863 in den Genuß der Seniorenzulage gelangen, die Bestimmungen über die Ehren-Senioren aber in Kraft bleiben sollen.“

Das Staats-Ministerium wurde durch diese Ordre beauftragt, die dazu nöthigen Vorschläge zu machen.

Unterm 18. Januar 1863 setzte eine weitere Ordre an das Staats-Ministerium mit Bezug auf die Theilnahme der Inhaber des Eisernen Kreuzes an der Jubelfeier fest, daß mit derselben auch die vor 50 Jahren erfolgte Stiftung des Eisernen Kreuzes festlich gefeiert werden solle; zugleich entbot der König alle im Inlande wohnende Ritter und Inhaber des Eisernen Kreuzes beider Klassen zum 17. März nach Berlin an seine Tafel. Die Beschränkung, daß nur die im Inlande lebenden Inhaber des Eisernen Kreuzes an der königlichen Tafel erscheinen sollten, wurde durch eine besondere Ordre vom 15. Februar wieder aufgehoben und festgesetzt, daß alle Ritter des Eisernen Kreuzes, auch die im Auslande lebenden, schon am 15. März in Berlin eintreffen sollten, daß für freie Wohnung und, im Falle es am 17. März kalt sei, auch für Mäntel von den Regimentern gesorgt werden solle, daß die Ritter des Eisernen Kreuzes dem Grundstein des für König Friedrich Wilhelm III. aufzurichtenden Denkmals zunächst stehen oder, wenn sie altersschwach seien, auf dazu aufgestellten Bänken sitzen sollten. Zugleich erhielten alle Ritter des Eisernen Kreuzes, welche noch im activen Dienste der



Armee oder des Staates standen, Urlaub von ihrem Posten, um der Feier in Berlin beiwohnen zu können.

Das vom Könige eingesetzte Fest-Comité, unter dem Vorstehe des General-Feldmarschalls Freiherrn v. Wrangel, berieth über die besten Mittel, den Absichten des Königs zu entsprechen, und erließ am 28. Januar ein Circular an alle Behörden mit dem Ersuchen, Verzeichnisse von den in ihren Verwaltungs-Bezirken lebenden Rittern und Inhabern des Eisernen Kreuzes, wo möglich schon bis zum 10. Februar, einzusenden, aus welchen zu ersehen sein müsse: der Name, die Charge und der Truppentheil zur Zeit der Verleihung, wofür das Kreuz verliehen worden, ob blessirt, in welchem Verhältnis gegenwärtig lebend, Aufenthaltsort, nächste Post-Anstalt oder Eisenbahn-Station, ob freie Fahrt mit der Post oder auf der Eisenbahn, und endlich, ob freies Quartier in Berlin gewünscht werde.

Es war bei diesen Berathungen und den daraus hervorgehenden Anordnungen so manche Schwierigkeit zu bedenken, die sich erst herausstellte, je größere Ausdehnung die Betheiligung gewann. Viele der zur Theilnahme Berufenen lebten in den bescheidensten Verhältnissen, mehrere befanden sich dagegen in den höchsten Staatsstellungen, nur wenige in solcher Wohlhabenheit, daß sie alle mit einer Reise nach Berlin verbundenen Kosten tragen konnten. Viele standen in Privat-Dienstverhältnissen; auch Bescholtene und gänzlich Verkommene waren darunter. Am Tage der Feier sollten alle gleich sein, in ihren Lebensstellungen waren sie es aber nicht, und mußte mit großer Sorgfalt verfahren werden, um dies nicht am Subeltage selbst hervortreten zu lassen.

Schon in den ersten Tagen des März trafen einzelne der vom König zur Feier entbotenen Ritter des Eisernen Kreuzes in Berlin ein, vorzüglich solche, deren Lebensstellung ihnen einen längeren Aufenthalt in der Hauptstadt auf eigene Kosten gestattete, oder die hier Verwandte und Freunde hatten. Am Tage der Feier selbst versammelten sich die Ritter des Eisernen Kreuzes im Speisesaale und in den Corridors der Kaserne des 2. Garderegiments zu Fuß in der Karlsstraße, nachdem sie am Abend des 15. im Victoria-Theater einer Festvorstellung beigewohnt, zu welcher der Vorstand des „Preussischen Volksvereins“ den ganzen ersten Rang nur für die Ritter des Eisernen Kreuzes reservirt hatte. Hier wurden sie mit dem folgenden Gedicht von H. Goedsche begrüßt:



„Willkommen, Männer mit dem weißen Haar,  
Die Brust geschmückt mit schwarzem Kreuz von Eisen!  
Wir grüßen Dich, Dich Preußens heil'ge Schaar,  
Die noch den fernem Enkeln mag beweisen,  
Wie, wenn der Tag des ernstern Ruf's erscheint,  
Sich unser Volk um unsern König eint,  
Wie Preuß'sche Hände Preuß'sche Schwerter führen,  
Wenn Einer wagt, an ihren Thron zu rühren.

Der König rief und Alle, Alle kamen!  
Er ruft auf's Neue — ach! wie mancher Namen  
Fehlt beim Appell! Ein höh'rer König rief  
Zur Must'ring sie bei seinen Heereschaaren.  
Da fehlt nicht bloß, der unterm Nasen schließ  
Des blut'gen Schlachtfeld's schon seit funfzig Jahren,  
Seitdem hat jeder Tag, ach! jede Stunde  
Gelichtet Preußens edle Tafelrunde;  
Klein ist der Kreis nur, den ich vor mir seh'  
Aus jenes Kampfes mächtiger Armee.“

Bei der Versammlung im Speisesaale der genannten Kaserne ordneten sich die Ritter des Eisernen Kreuzes nach den Armee-Corps, in welchen sie während der Befreiungs-Kriege gedient, also Garde-Brigade, Yorck'sches (I.), Kleist'sches (II.), Bülow'sches (III.) und Tauenzien'sches Corps (IV.) und die Belagerungs-Corps vor den Festungen; diejenigen, welche das Kreuz erst 1815 erworben, ebenfalls in 4 Armee-Corps und in die Belagerungs-Corps.

Da der dreißigste Jahrgang des „Soldatenfreundes“ Seite 872 — 917 eine vollständige Beschreibung der denkwürdigen Jubelfeier enthält, so geben wir hier nur das auf die Ritter des Eisernen Kreuzes Bezügliche. Sie zogen in der erwähnten Eintheilung durch die Carls- und Neue Wilhelmsstraße, Unter den Linden, beim Palais Sr. Majestät des Königs vorüber, nach dem Lustgarten, wo sie in einem offenen Viereck zunächst die Baugrube umstanden.

Als der Vorbeimarsch vor dem königlichen Palais erfolgte, hatte Sr. Majestät der König sich auf den Balkon desselben begeben und die





begeisterten Grüße seiner alten Kriegs-Kameraden entgegengenommen; Se. Majestät hat später auch ein Bild von diesem wahrhaft ergreifenden Vorgang für sein Privat-Album durch den Maler Wisniesky anfertigen lassen. Nach der Grundsteinlegung begaben sich die Ritter des Eisernen Kreuzes in das Schloß zu dem um 3 Uhr beginnenden königlichen Ehrenmahle.

Es war der Ausdehnung, wie der bedeutamen Veranlassung nach das größte Festmahl, welches in ähnlicher Weise in den Räumen des königlichen Schlosses stattgefunden hat. Nicht bloß der Weiße Saal mit der sich daran anschließenden weiten Reihe von Sälen, Galerien und Gemächern, sondern auch die entsprechenden Räume der zweiten Etage des Schlosses waren für die Bewirthung der Gäste Sr. Majestät hergerichtet. Um 2½ Uhr waren die geladenen Ehrengäste, über 2400 an der Zahl, versammelt und in die einzelnen Räume vertheilt. Die Allerhöchsten und Höchsten Herrschaften mit Ihren hier anwesenden fürstlichen Gästen hatten sich inzwischen in den Gemächern Sr. Hochseligen Majestät versammelt. — Um drei Uhr erhoben Se. Majestät der König Sich unter Vortritt der Obersten-, Ober- und Hofchargen, mit Ihrer Majestät der Königin, den Höchsten Gästen und der gesammten königlichen Familie und hielten zu huldvoller Begrüßung der Ritter des Eisernen Kreuzes einen Rundgang durch alle jene Räume. Hierauf begaben sich die Allerhöchsten und Höchsten Herrschaften nach dem Weißen Saale. An der daselbst aufgestellten Tafel nahmen zu beiden Seiten Ihrer Majestäten die Mitglieder des königlichen Hauses und die fürstlichen Gäste, ihnen gegenüber die Ritter des hohen Ordens vom Schwarzen Adler und des Eisernen Kreuzes erster Klasse, an den zu beiden Seiten der Allerhöchsten Tafel aufgestellten Marschallstafeln die höchsten Hofchargen, die Staats-Minister und Ritter des Eisernen Kreuzes zweiter Klasse vom Range der General-Lieutenants und Wirklichen Geheimen Räte, sowie die Russische Deputation und die inactiven Generale Platz. Zu der Tafel der Staats-Minister waren auch mehrere Damen des Luiseu-Ordens, sowie Fräulein von Schmettau, gezogen.

Se. Majestät brachte folgenden Trinkspruch aus:

„Ich habe Sie um Mich versammelt, um nach 50 Jahren den Beginn einer für Preußen ewig denkwürdigen, glorreichen Zeit zu feiern. Wir gedenken zuerst Meines königlichen Vaters, der, in unerschütterlichem Vertrauen auf Gott, heut vor einem halben Jahrhundert Volk und Heer zu



einem letzten, entscheidenden Kampfe aufrief. Der Allmächtige, von dem allein der Sieg kommt, segnete das Vertrauen und verlieh den Sieg. König Friedrich Wilhelm III. ist eingegangen zur ewigen Ruhe, getragen von der unvergänglichen Liebe und Dankbarkeit seines Volkes und Heeres, als wahrer Vater des Vaterlandes. Friedrich Wilhelm IV., der muthige Mitkämpfer jener großen Zeit, folgte dem königlichen Vater auf dem Thron und, nach den schweren Prüfungen dieses Lebens, tief betrauert vom Vaterlande, in das bessere Jenseits. Dem Gedächtniß unserer heimgegangenen Könige schließt sich das Gedächtniß der Tapferen an, die auf dem Felde der Ehre ihr Leben dem Könige und Vaterlande opferten, so wie Jener, deren Tod später die Reihen der Mitkämpfer lichtete. Wir leeren still unsere Gläser auf das Gedächtniß dieser Treuen, auf das Meines königlichen Bruders, auf das Gedächtniß des Helden-Königs."

Darauf brachte Se. Majestät einen Trinkspruch aus auf das Eisernes Kreuz, das Vaterland und das Heer. Die Worte Sr. Majestät waren folgende:

"Als Wahrzeichen der eisernen Zeit, die über Preußen gekommen war, und der Standhaftigkeit, mit der die Nation sie ertrug, so wie zur Belohnung der Tapferkeit des Heeres in den bevorstehenden schweren Kämpfen stiftete Mein in Gott ruhender König und Vater 1813, am bedeutungsvollen 10. März, das Eisernes Kreuz. Sie Alle, Ritter dieses hohen Ehrenzeichens, habe Ich heute um Mich versammelt, wissend, daß nächst dem lohnenden Bewußtsein treu erfüllter Pflicht, Jeder gern noch einmal den Dank des Königs, den wir heute feiern, und des geretteten Vaterlandes durch Mich vernimmt. Als Vergewärtigung dieses Dankes tragen Sie von nun an auf Ihrer Brust das Bild dessen, der segnend auf Sein Volk herab blickt. Wenn Jeder Einzelne von Ihnen mit zu den Siegen verhalf, welche die Annalen der Preussischen Armee verewigen, so hat auch die Treue und Ausdauer Aller das schöne Werk des Friedens gefördert, das im Vertrauen auf Gott von dem Könige und dem Volke im Kampfe ersehnt und erreicht wurde. Die Landwehr, welche heut ihr 50-jähriges Bestehen feiert, schloß sich in diesem Kampfe dem stehenden Heere, das sich bereits durch Heldenmuth bewährt hatte, ehrenhaft an und ist ein bleibender Theil unsrer bewaffneten Macht geworden. Der fast



50 jährige Frieden, in dessen kurzen Unterbrechungen die Tapferkeit der Enkel sich als Erbschaft der Voreltern kundgab, dieser segensreiche Frieden, den wir für Deutschland mit erkämpften und in ihm genießen, er hat Preußen, unter Gottes gnädiger Obhut, zu ungeahnter Blüthe und zu einem Wohlstande emporgehoben, dessen Fortdauer wir Alle ersehnen, und worauf hinzuwirken daher unsere Aufgabe ist. Gott erhalte dem dankbaren Vaterlande diese Segnungen und beschütze unsere tapfere Armee, damit sie verjüngt und gekräftigt zu neuen Siegen bereit sei. So trinke Ich denn mit dankerfühltem Herzen auf das Wohl der Ritter des Eisernen Kreuzes und mit ihnen Allen auf das Wohl des theuren Vaterlandes und unseres sieghaften Kriegsheeres!"

Vom 10. März datirt, aber am 17. März veröffentlicht, gewährte das „Gesetz, betreffend die Erweiterung der Senioren-Stiftung“, <sup>(135)</sup> nun den sämtlichen Inhabern des Eisernen Kreuzes, am schwarzen wie am weißen Bande, vom 1. Januar 1863 den Ehrensold von 50 oder 150 Thalern auf Lebenszeit. Wenn diese Zahlungen zur Erledigung kommen, gehen dieselben sofort auf diejenigen Inhaber über, welche es durch Vererbung erhalten. Wer auf den Ehrensold verzichtet, wird zum Ehren-Senior ernannt.

Mit diesem Acte königlicher Gnade und Landesherrlicher Dankbarkeit schließt die Geschichte des Eisernen Kreuzes für die Feldzüge von 1813, 1814, 1815 ab; denn er dehnte den Ehrensold auf Alle aus, so daß theils sofort, theils nach dem Datum der Vererbung, — und diese folgte nach dem Laufe der Natur jetzt rasch aufeinander, — die Ritter der Eisernen Zeit und des Eisernen Kreuzes in den Genuß des Ehrensoldes traten. Die für diese Gewährung zusammengestellten statistischen Tabellen hatten überhaupt an noch lebenden Rittern, welche den Ehrensold bis 1863 noch nicht bezogen, 73 erster Klasse und 3042 zweiter Klasse ergeben; davon 70 Offiziere und 3 im Stande vom Feldwebel abwärts der ersten Klasse, 541 Offiziere und 958 im Stande vom Feldwebel abwärts der zweiten Klasse, zusammen also 73 und 1499, welche das Kreuz durch namentliche Bestimmung oder Wahl erhalten hatten, und 268 Offiziere und 1275 im Stande vom Feldwebel abwärts, zusammen also 1543, welche seitdem das Kreuz ererbt hatten. Jedenfalls traten hierdurch 1572 Ritter beider Klassen mit 10,950 und 74,950 = 85,900 Thaler in den Genuß des Ehrensoldes, und zwar vom 1. Januar 1863 an, also mit dreimonatlicher Zurückdatirung.





Im Juni 1865, als der König sich in Carlsbad befand, kam der Mittergutsbesitzer v. Lauenzien zu Balkow bei Ziebingen mit der Bitte ein, der dortigen Kirche vier Eisene Kreuze zweiter Klasse nebst Band zu überweisen, welche zu ehrendem Andenken für die verstorbenen früheren Inhaber derselben in der Kirche aufgehängt werden sollten. Die Insignien hatten, der Verordnung gemäß, an die General-Ordens-Commission zurückgeliefert werden müssen, die Gemeinde wünschte aber die Gedenktafel für diejenigen, welche an den Befreiungskriegen Theil genommen, mit den Ehrenzeichen zu schmücken. Der König war geneigt, auf diese Bitte einzugehen, weil für die Kriegsgedenkmünze eine solche Aufbewahrung vorgeschrieben worden war, verlangte vor der Entscheidung aber einen Bericht der General-Ordens-Commission über die obwaltenden Verhältnisse und zugleich die Angabe, was aus den bisher zurückgelieferten Eisernen Kreuzen geworden, oder wo sie aufbewahrt würden.

Der Bericht der General-Ordens-Commission vom 22. November 1865 stellte nun die verschiedenen in dieser Richtung erlassenen Verordnungen zusammen:

1. Die Ordre vom 5. Mai 1813, welche bestimmte, daß jeder Krieger, der den Tod für das Vaterland in Ausübung einer Heldenthat finde, die ihm nach dem einstimmigen Zeugniß seiner Vorgesetzten und Kameraden den Orden des Eisernen Kreuzes erworben haben würde, durch ein auf Kosten des Staates in der Regimentskirche zu errichtendes Denkmal auch nach seinem Tode geehrt werde.

2. Den Erlass vom 24. Juni 1816, welcher verordnet, daß alle Inhaber des Eisernen Kreuzes regiments-, resp. bataillonsweise auf Tafeln verzeichnet und diese in den Kirchen der Garnison-Orte aufgestellt werden sollen. (Dieser und der folgende Erlass sind dem Verfasser nicht zu Gesichte gekommen.)

3. Die Ordre vom 7. Februar 1815, welche bestimmt, daß die Denkmünzen nach dem Tode ihrer Besitzer in den Kirchen aufbewahrt werden sollen.

Für das Eisene Kreuz konnte eine solche Verordnung nicht erlassen werden, da es zur Vererbung bestimmt war und diese bis zum Jahre 1839 geschehen ist. Von dieser Zeit an wurden alle zurückgelieferten Eisernen Kreuze zur Einschmelzung der silbernen Einfassung an die königliche Münze abgeliefert und der dadurch erzielte Geldbetrag von der Ordens-Kasse vereinnahmt, das Eisen derselben aber gesammelt und aufbewahrt.



Seit dem Jahre 1859 war dann die Belassung der Dekoration an die Hinterbliebenen gestattet worden, wenn diese darum nachsuchten.

Sollte also die Aufbewahrung der Kreuze in den Kirchen für Alle verordnet werden; so müßten alle bisherigen Bestimmungen aufgehoben werden. Da aber von sämtlichen 16,131 mit dem Eisernen Kreuze Dekorirten im Jahre 1865 nur noch 2142 Personen am Leben waren, so würde doch nur eine verhältnismäßig geringe Zahl einen Anspruch auf diesen Vorzug erhalten können, dadurch aber vielfache Reklamationen der Familien früher verstorbener Inhaber veranlaßt werden, welche gleichen Grund für den Anspruch hätten.

Die Entscheidung über diese Angelegenheit verzögerte sich durch den Krieg von 1866 bis zum Jahre 1870. Zwar war die Bitte des von Tauenzien sofort ablehnend beschieden, die Frage über den weiteren Verbleib der zurückgelieferten Eisernen Kreuze und Denkmünzen aber späterer Erwägung vorbehalten worden. Sie wurde indessen dringend, als die General-Ordens-Commission ihr langjähriges Geschäfts-Lokal mit einem anderen vertauschen mußte und die vorhandenen Vorräthe an zurückgelieferten Insignien Raum zu ihrer Aufbewahrung erforderten.

So erfolgte denn am 5. April 1870 der königliche Befehl,<sup>(136)</sup> daß das Eisen der zurückgelieferten Eisernen Kreuze und die bronzenen, so wie eisernen Kriegsdenkmünzen für 1813, 14, 15 zu weiterer Aufbewahrung an das Artillerie-Depot im königlichen Zeughause abgeliefert werden sollten, was denn auch unterm 20. April 1870 geschah. Eiserner Kreuze, welche jetzt noch erledigt werden, bleiben meistentheils in dem Besitze der Hinterbliebenen, so daß die Aufgabe der General-Ordens-Commission für das Eiserner Kreuz der Befreiungskriege abgeschlossen ist.

Zu den fünf Großkreuzen, welche der General-Feldmarschall Fürst Blücher für seinen Sieg an der Kahlbach, General der Infanterie Graf Bülow v. Dennewitz für den Sieg bei Dennewitz, Carl Johann, Kronprinz von Schweden, für die Führung der Nord-Armee im Jahre 1813, General der Infanterie Graf Tauenzien v. Wittenberg für die Einnahme von Wittenberg und der General der Infanterie Graf York von Wartenburg für die Gefechte von Laon bis Paris im Jahre 1814 erhalten hatten, stiftete der König am 26. Juli 1815 ein besonderes Ordenszeichen in der Form eines goldenen Sterns, auf dem das Eiserner Kreuz ruht, für den





Feldmarschall Fürsten Blücher, als Belohnung für den Sieg bei Belle-Alliance. Dieser unter Nr. 9 auf unserer Abbildungstafel nach dem in der königlichen Kunstammer aufbewahrten Originale dargestellte goldene Stern ist nie wieder verliehen worden und wurde vom König Friedrich Wilhelm III. nach dem Tode des Fürsten zu ehrender Aufbewahrung unter den Reliquien des königlichen Hauses bestimmt.

In der Ordensliste vom Jahre 1817 findet sich unter Nr. 6470 der Eisernen Kreuze zweiter Klasse auch eine Frau, Auguste Friederike Krüger, als Unteroffizier im 9 (Colbergischen) Infanterie-Regiment für Auszeichnung in den Gefechten von Laon bis Paris aufgeführt. Ergriffen von der allgemeinen Begeisterung, hatte sie, 24 Jahre alt, Männerkleidung angelegt und war unter dem Namen Lübeck in Wollin bei der 4. Compagnie des 3. Musketier-Bataillons Colbergischen Regiments eingetreten, war bei Dennewitz schwer verwundet und im Lazareth ihr Geschlecht entdeckt worden. Für ihre Tapferkeit wurde sie zum Unteroffizier in der Leib-Compagnie ernannt und zum Eisernen Kreuze vorgeschlagen, kam im November 1813 wieder zum Regiment und erhielt das Kreuz am 3. Juni 1814. Ihr Lebenslauf findet sich im 13. Jahrgang des Soldatenfreundes, Seite 6344, vollständig beschrieben. Sie starb als Gattin des Ober-Steuer-Controleurs Köhler in Templin im Jahre 1848.

Das Comité zur Errichtung eines Denkmals für den Staats-Minister General Grafen Brandenburg hatte, nach erfolgter Aufstellung desselben auf dem Leipziger-Platz in Berlin, einen Ueberschuß von 4546 Thalern 9 Silbergroschen 7 Pfennigen, welchen General-Feldmarschall v. Wrangel als Präses dieses Comité's Sr. Majestät dem König zur Verwendung für hilfsbedürftige Inhaber des Eisernen Kreuzes zur Disposition stellte. Da indessen durch das Gesetz vom 10. März 1863 der Staat den Ehrensold für alle Inhaber des Eisernen Kreuzes übernommen, so überwies der König unterm 7. September 1863 dem vom Kriegs-Ministerium verwalteten „Fond der Stiftung alter Krieger“ nur 546 Thaler 9 Silbergroschen 7 Pfennige, dagegen 4000 Thaler dem Comité zur Aufstellung eines Denkmals für König Friedrich Wilhelm III. in Colberg.

Im Jahre 1865, am fünfzigsten Jahrestage der Schlacht bei Ligny, verlieh König Wilhelm dem General-Adjutanten, General der Cavallerie Grafen v. Rostiz und seiner Descendenz das Recht, das Eiserne Kreuz in



einem besonderen Felde seines Wappens zu führen. Bekanntlich hatte Graf v. Nostitz, damals Adjutant des Fürsten Blücher, durch seine Kaltblütigkeit und seinen Muth zur Rettung des Feldmarschalls vor feindlicher Gefangenschaft in jener Schlacht beigetragen. Als Wappenbild findet sich sonach das Eiserne Kreuz nur dreimal, und zwar im Blücher'schen, im Hardenberg'schen und im Nostitz'schen Wappen.

Als im Frühjahr 1870 die für den 3. August bestimmte feierliche Enthüllung des Denkmals für den König Friedrich Wilhelm III. im Lustgarten zu Berlin in Aussicht stand, wendeten sich die beiden Seniores des Eisernen Kreuzes, Staats-Minister a. D. und Wirkliche Geheime Rath von Bonin und Geheime Hofrath und erster Kron-Tresorier Bork, in einem Aufrufe<sup>(137)</sup> an sämtliche Seniores des Eisernen Kreuzes, um dem Danke für gestattete Betheiligung an der Grundsteinlegung des Denkmals einen sichtbaren Ausdruck zu geben, und schlugen vor, nur durch Beiträge von Seniores des Eisernen Kreuzes einen künstlerisch ausgeführten Aufsatz von Silber, mit den Emblemen aller Klassen des Eisernen Kreuzes und den Repräsentanten des Volkes in Waffen, herzustellen und diese Ehrengabe Sr. Majestät dem Könige am Tage der Enthüllung zu überreichen.

Der Gedanke fand so allgemeinen Anklang, daß 716 Seniores durch Beiträge von 10 Sgr. bis zu 100 Thalern 4235 Thlr. 5 Sgr. zusammenschossen, und der Geheime Hofrath Bork Sr. Majestät Vortrag über die beabsichtigte Betheiligung der Seniores des Eisernen Kreuzes an der Enthüllung des Standbildes für den Hochseligen König halten und die Genehmigung zur Ausführung erbitten konnte. Die Genehmigung erfolgte; eben so unterm 12. Juni die näheren Befehle für die Embleme an den Minister a. D. v. Bonin. Bald darauf trat der König seine Reise nach Ems an, wohin sich am 12. Juli auch v. Bonin begab, um über den Fortgang des Werkes Bericht zu erstatten und sich Befehle für die Ueberreichung desselben zu erbitten. Der König bestimmte den 3. August dafür, fügte aber, unter dem Eindrucke der Französischen Kriegsdrohungen, hinzu: „Wenn überhaupt noch etwas daraus wird!“

Durch den bald darauf ausbrechenden Krieg wurde jedes weitere Vorgehen in dieser Angelegenheit unterbrochen, um so freudiger aber auch wieder aufgenommen, als nach dem Abschluß der Friedens-Präliminarien der Kaiser und König am 17. März 1871 nach Berlin zurückkehrte, am 22. den Wirklichen





Geheimen Rath v. Bonin empfing, ihm die Ueberreichung des Kunstwerks am 31. März, dem Jahrestage des Einzugs in Paris im Jahre 1814, und dazu das Erscheinen einer Deputation von 10 Mitgliedern gestattete.

Demzufolge fand sich am genannten Tage, Mittags 12 Uhr, die Deputation im Königlichen Palais ein. Sie bestand aus dem:

General-Feldmarschall Grafen v. Wrangel,  
General der Infanterie v. Peucker,  
General der Infanterie v. Brese-Winiary,  
General-Lieutenant v. Webern,  
Wirklichen Geheimen Rath v. Franckenberg-Ludwigsdorf,  
Wirklichen Geheimen Ober-Finanz-Rath Eytelwein,  
Geheimen Justiz- und Kammergerichts-Rath Frenzel,  
Minister a. D., Wirklichen Geheimen Rath v. Bonin,  
Geheimen Hofrath und Tresorier Bork.

Der General-Lieutenant v. Maliszewski und dessen Stellvertreter, General-Lieutenant v. Stiele, ebenfalls zur Bethheiligung an dieser Deputation gewählt, waren durch Unwohlsein verhindert, sich derselben anzuschließen.

Nachdem der General-Feldmarschall Graf v. Wrangel einige einleitende Worte an Sr. Majestät den Kaiser und König gerichtet, durfte v. Bonin die folgende Anrede halten:

„Ew. Majestät hatten in der ersten Hälfte des abgelaufenen Jahres, welche eine Störung des Friedens in keiner Weise befürchten zu lassen schien, in Aussicht genommen, das Denkmal für Allerhöchst Ihren königlichen Vater und Vorgänger auf dem Throne, zu welchem im Jahre 1863 der Grundstein gelegt war, am 3. August, dem 100jährigen Geburtstage Sr. Majestät des Königs Friedrich Wilhelm III., enthüllen zu lassen.

Die hohe Verehrung, innige Liebe und Dankbarkeit, welche das ganze Volk diesem hochgefeierten königlichen Herrscher bewahrt, hat stets den lebendigsten Ausdruck in den Reihen der Veteranen gefunden, welche mit Ew. Majestät in ihrem Könige und Herrn auch den bewährten Führer in den Befreiungskriegen von 1813—15 an ihrer Spitze zu sehen das Glück gehabt haben.

Beseelt von dem Wunsche, bei der bevorstehenden Veranlassung diesen Gefühlen und dem treu bewahrten Gedächtniß an jene große Zeit einen that-



fächlichen Ausdruck zu geben, wurde aus dem hier seit 41 Jahren bestehenden Verein der Freiwilligen von 1813 — 15 der Gedanke angeregt, der Stiftung des Eisernen Kreuzes, welches nach der Urkunde vom 10. März 1813 nach Beendigung der Befreiungskriege nicht weiter verliehen werden sollte, und dessen Erlöschen deshalb nach menschlichem Ermessen in nicht ferner Zukunft erwartet werden mußte, eine bleibende Erinnerung durch die noch lebenden Senioren des Eisernen Kreuzes zu widmen. Der Gedanke fand den lebhaftesten Anklang. In ganz kurzer Zeit war dessen Verwirklichung durch die Betheiligung von 716 Senioren gesichert, und es konnte, mit Ew. Majestät huldvoll ertheilter Erlaubniß, an die Ausführung gegangen werden.

Wie aber so oft die Ereignisse die menschliche Voraussicht überholen, so geschah es auch hier.

Der heimtückische Ueberfall eines übermüthigen Nachbarstaates störte den Frieden.

Ew. Majestät riefen das Preussische — das Deutsche Volk zu den Waffen. Wieder entbrannte der Krieg gegen Frankreich, der unter Ew. Majestät ruhmreicher Führung und dem alten Wahlspruch: „Mit Gott für König und Vaterland“ durch noch nie und nirgends dagewesene Erfolge in kaum gehofft kurzer Zeit beendet, den nahen und hoffentlich lange dauernden Frieden sichern wird.

Ew. Majestät erneuerten aber auch für diesen Krieg, im pietätvollen Rückblick auf Allerhöchst Ihren Herrn Vater und auf die große Zeit der Befreiungskriege, die Stiftung des Eisernen Kreuzes und sicherten dadurch in der großartigsten Weise die bleibende Erinnerung, die wir nur in sehr bescheidenen und engen Grenzen anzustreben hatten versuchen können.

Tritt daher diese Widmung neben den neuesten großen Ereignissen auch sehr in den Hintergrund, so hoffen und bitten wir doch, Ew. Majestät werden dieselbe an dem heutigen Gedenktage des Einzugs in Paris 1814 mit nachsichtigem Wohlwollen von den Senioren des Eisernen Kreuzes entgegen zu nehmen geruhen, in deren Namen wir solche zu überreichen wagen.

Möge dereinst der Germania beschieden sein, mit den Rittern des neu gestifteten Eisernen Kreuzes das Andenken an die jetzige große Zeit mit demselben Hochgefühl zu feiern, mit welchem die Borussia mit den Inhabern des alten Eisernen Kreuzes heute auf die damalige große Zeit zurückblicken kann!



Gott schütze, Gott erhalte Ew. Majestät den Deutschen Kaiser, unseren hochgefeierten, ruhm- und sieggekrönten König und Herrn, zum Wohle Deutschlands, zum Segen seines treuen Volkes."

Se. Majestät der Kaiser und König erwiderten hierauf in freier Rede nach der, unmittelbar nach Beendigung der Audienz bewirkten Aufzeichnung:

"Sie haben sehr treffend hervorgehoben, wie die von Ihnen im Namen der Senioren des Eisernen Kreuzes überreichte Widmung der hohen Verehrung für meinen Vater und den Gesinnungen Ausdruck geben soll, welche das Volk in den Jahren 1813, 1814 und 1815 erfüllten.

Wir müssen es anerkennen, daß wir nur auf den Grundlagen weiter gebaut haben, welche zu jener Zeit gelegt sind, und damit auch das große Verdienst der Männer jener Zeit, insbesondere Boyen's, der leider oft und lange verkannt worden ist.

Es ist richtig, daß die Stiftung des Eisernen Kreuzes zu den bedeutendsten Monumenten jener großen Zeit gehört, und daß vor seiner Erneuerung dasselbe dem baldigen Erlöschen nahe zu stehen schien.

Es war daher ein glücklicher Gedanke, demselben eine bleibende Erinnerung durch Ihre Widmung zu sichern.

Die von mir in Veranlassung des jüngsten Krieges gegen Frankreich und im Rückblick auf die Kriege 1813 — 15 beschlossene Erneuerung desselben wird nun zwar wieder auf 50 bis 60 Jahre dessen Bestehen erhalten, aber auch darüber hinaus wird die von den jetzigen Senioren des Eisernen Kreuzes überreichte Widmung eine dauernde Erinnerung an jene große Vergangenheit und an die Stiftung des Eisernen Kreuzes sichern.

Ich sage Ihnen und Allen, die sich Ihnen angeschlossen haben, meinen lebhaften Dank und werde Sorge tragen, daß das eben so sinnig gedachte als schön ausgeführte Werk eine seiner würdige Aufstellung erhalte."

Diese Aufstellung ist ihm geworden; denn auf Befehl Sr. Majestät des Kaisers und Königs steht dasselbe in der Brandenburgischen Kammer im zweiten Stockwerke des königlichen Schlosses.

Die Beschreibung des Monuments giebt die Beilage. (138)